

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen (Thüringer Wohnungsgewährleistungsgesetz - ThürWoGeG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Aufgrund des Artikels 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) waren die Landesregierungen ermächtigt, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle zu anderen als zu Wohnzwecken überlassen werden darf.

Die auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassene Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 11. Mai 1992 (GVBl. S. 170) trat am 31. März 2013 außer Kraft. Diese galt für die Städte Erfurt, Gera, Jena und Weimar.

Im Rahmen der Föderalismusreform I im Jahr 2006 wurde die vorgenannte Regelung des Mietrechtsverbesserungsgesetzes obsolet. Eine bundesrechtliche Regelung gibt es seither nicht mehr. Die Gesetzgebungskompetenz liegt seitdem bei den Ländern.

Thüringen ist von einem heterogenen Wohnungsmarkt geprägt. Während im ländlichen Raum genügend Wohnraum vorhanden ist, gab es in den vergangenen Jahren auch aufgrund der Ausweisung und Erweiterung von größeren Gewerbegebieten und -flächen sowie der damit verbundenen Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen vor allem in den größeren Städten entlang der Bundesautobahn 4 einen zusätzlichen Bedarf an Wohnraum. Die Wohnungsmärkte in diesen Städten sind derzeit von einer sehr geringen Leerstandsquote und steigenden Mietpreisen gekennzeichnet und damit als angespannt zu betrachten. Aufgrund der dort prognostizierten Bevölkerungsentwicklung in den kommenden Jahren und der weiter nachlassenden Bautätigkeit ist in absehbarer Zeit nicht mit einer spürbaren Entschärfung dieser Situation zu rechnen. Weiterhin erfolgte in diesen auch insbesondere touristisch attraktiven Städten seit einigen Jahren verstärkt eine Umnutzung von bestehendem Wohnraum zu Ferienwohnungen. Diese Umnutzung

ging zu Lasten des ohnehin dringend benötigten Wohnraums vor allem in den zentralen Stadtteilen.

Die Einführung einer Genehmigungspflicht für wohnzweckfremde Verwendungen von Wohnraum seitens der betroffenen Gemeinden kann ein wirksames Instrument sein, um bestehenden Wohnraum zu sichern beziehungsweise eine weitere Reduzierung des Wohnraumangebots nachhaltig zu verhindern. Mit einer entsprechenden landesgesetzlichen Regelung kann den regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie den Unterschieden der jeweiligen Wohnungsmärkte Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes, das Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten ermächtigt, eine Genehmigungspflicht der wohnzweckfremden Verwendung von Wohnraum im Wege des Erlasses einer entsprechenden kommunalen Satzung zu regeln

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit der möglichen Folge, dass die wohnzweckfremde Verwendung von Wohnraum voranschreitet und sich die Lage auf den betroffenen Wohnungsmärkten weiter verschärft

D. Kosten

Keine Mehrkosten für die Landesebene, gegebenenfalls Kosten für die Kommunen durch Vollzug der Gesetzes- und Satzungsregelungen, die allerdings in ihrer Höhe noch nicht bestimmbar sind

**Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen
(Thüringer Wohnungsgewährleistungsgesetz - ThürWoGeG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich, Wohnraumgewährleistungssatzung

(1) Gemeinden können für Gebiete, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Satzung mit einer Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren bestimmen, dass Wohnraum nur mit ihrer Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf, wenn sie dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen können. Eine wohnzweckfremde Verwendung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird,
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist,
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der entgeltlichen Fremdenbeherbergung genutzt wird,
4. länger als drei Monate leer steht oder
5. beseitigt wird.

(2) Für Wohnraum, der dem Thüringer Wohnraumförderungsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1) unterliegt, gelten zur Sicherung der Belegungs-, Miet- und Zweckbindung dieses Wohnraums (ausschließlich) die Regelungen des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes.

§ 2

Genehmigung

(1) Die Genehmigung

1. ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des Wohnraums überwiegen,
2. kann im Übrigen erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen wird; dieser Ersatzwohnraum ist in dem Gebiet der Kommune, das als Geltungsbereich der Wohnraumgewährleistungssatzung erfasst ist, in vergleichbarer Lage zu schaffen.

Die Genehmigung wirkt für und gegen den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

(2) Über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Absatz 1 entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Abweichende Entscheidungsfristen kann die Gemeinde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 3

Registrierungs-, Auskunftspflicht und Anordnung

(1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzer, Verwalter und Vermittler haben der Gemeinde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen. Die Auskunftspflichtigen haben auf Anfrage auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Eine Auskunftspflicht besteht nicht, sofern die Auskunft den Auskunftspflichtigen selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung genannten Angehörigen der Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes, sofern die entsprechenden Auskünfte der Diensteanbieter zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes unbedingt erforderlich sind.

(2) Die Gemeinde kann anordnen, dass eine nichtgenehmigungsfähige wohnzweckfremde Wohnraumnutzung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird.

(3) Die Gemeinden werden ermächtigt, für das Anbieten und Bewerben von Wohnraum an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten, entgeltlichen Gebrauchs, insbesondere über Internetportale, eine Registrierungspflicht einzuführen. Sofern eine Registrierungspflicht eingeführt wurde, unterfällt dieser der nach diesem Gesetz genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Wohnraum, der für Zwecke der entgeltlichen Fremdenbeherbergung genutzt wird. Wird in diesen Fällen Wohnraum für diesen Zweck genutzt, hat der dinglich Verfügungsberechtigte dies mit seinem Vor- und Familiennamen, seiner Anschrift, seinem Geburtsdatum, der Belegenheit des Wohnraums und dem verwendeten oder beabsichtigten Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzer bei der zuständigen Gemeinde vorab anzuzeigen; die Gemeinde teilt dem Anzeigenden eine Registrierungsnummer mit, welche beim Anbieten und Bewerben des für diesen Zweck genutzten Wohnraums stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar angegeben werden muss. Näheres zum Verfahren regeln die Gemeinden.

(4) Klagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde hat der für die Besteuerung der oder des Verfügungsberechtigten sowie der oder des Nutzungsberechtigten zuständigen Behörde Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Belegenheit des Vermietungsobjekts, Wohnraum-Identitätsnummer, den angezeigten Vertriebsweg und Daten zur Belegung mitzuteilen, soweit diese Informationen ihr bei der Ausführung dieses Gesetzes bekannt werden. Im Übrigen unterrichtet die Gemeinde die zuständige Behörde, wenn sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Anhaltspunkte für Verstöße gegen die steuerrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Die Gemeinde ist befugt, folgende Daten der in § 3 der allgemeinen Auskunftspflicht unterliegenden Verpflichteten zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist:

1. Personendaten: Familienname, Vorname, gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand,
2. Wohnungsdaten: Lage, Größe (Fläche), Anzahl der Zimmer, Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, Bestehen einer öffentlichen Förderung,
3. Nutzungsnachweise: Mietvertrag und gegebenenfalls den letzten früheren Mietvertrag, Nutzungsart, Beginn und Dauer des Mietverhältnisses, Miethöhe, Mietzahlungsbelege oder
4. Gewerbedaten: Firmenname, Gesellschafter, Gewerbeat.

(3) Die nach Absatz 2 genannten Daten können auch durch Abfrage bei öffentlichen Stellen, insbesondere im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, bei Grundbuchämtern und bei den die Handelsregister führenden Stellen erhoben werden.

(4) Die Auskunftspflichtigen und Nutzungsberechtigten sind über die Datenerhebung, ihren Zweck, und ihre Rechtsgrundlage sowie den Umfang der Datenerhebung unverzüglich zu informieren.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere als Wohnzwecke verwendet oder überlässt. Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen § 3 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

§ 6

Evaluierung

Dieses Gesetz und seine Umsetzung sind durch die Landesregierung nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren. Der zu erstellende schriftliche Evaluierungsbericht ist dem Landtag zur Beratung zuzuleiten.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Nach Artikel 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745) waren die Landesregierungen ermächtigt, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle zu anderen als zu Wohnzwecken überlassen werden darf.

Die auf der Grundlage dieser Bestimmung erlassene "Thüringer Verordnung über die Genehmigungspflicht der Zweckentfremdung von Wohnraum" vom 11. Mai 1992 (GVBl. S. 170) trat am 31. März 2013 außer Kraft. Diese galt für die Städte Erfurt, Gera, Jena und Weimar.

Im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die vorgenannte Regelung des Mietrechtsverbesserungsgesetzes obsolet. Eine bundesrechtliche Regelung gibt es seither nicht mehr. Der Erlass einer Genehmigungspflicht für wohnzweckfremde Wohnraumnutzung liegt nunmehr im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Die wohnzweckfremde Nutzung von Wohnraum ist in Thüringen kein landesweites Problem, sondern betrifft nur einzelne Gemeinden beziehungsweise Gebiete. Das Gesetz soll daher keine generelle Genehmigungspflicht für wohnzweckfremde Verwendung von Wohnraum regeln, sondern nur Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten ermächtigen, eine derartige durch den Erlass einer entsprechenden kommunalen Satzung zu regeln. Es soll damit den Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeit bieten zu regeln, dass Wohnraum nicht ohne deren Genehmigung dem Wohnungszweck entzogen wird. Bestehender Wohnraum soll gesichert beziehungsweise eine Reduzierung des Wohnraumangebots verlangsamt werden. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Regelung kann den regionalen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie den Unterschieden der jeweiligen Wohnungsmärkte Rechnung getragen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 regelt die Befugnis der Gemeinden zum Erlass einer kommunalen Satzung für eine Genehmigungspflicht wohnzweckfremder Wohnraumnutzung.

Satz 1 stellt klar, dass im Geltungsbereich einer entsprechenden Satzung die wohnzweckfremde Verwendung von Wohnraum grundsätzlich einer vorherigen Genehmigung bedarf. Der Anwendungsbereich der Satzungsermächtigung ist jedoch auf Gemeinden beschränkt, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Der Begriff der Gefährdung hinsichtlich der Versorgung mit Wohnraum ist in seinen inhaltlichen Kriterien in eine ähnliche Richtung zu bestimmen, wie das Kriterium des angespannten Wohnungsmarkts im BGB, jedoch mit dem Unterschied, dass die Regelungen des vorliegenden Landesgesetzes nicht nur in Kommu-

nen zur Anwendung kommen sollen, die die nach den BGB-Regelungen die Mietpreisbremse anwenden (dürfen). Das Gesetz über die Gewährleistung von Wohnraum in Thüringen soll in Umsetzung der Sozialbindung des Eigentums in Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 34 der Verfassung des Freistaats Thüringen dazu dienen, durch präventive Maßnahmen die Sicherung von ausreichend angemessenem und bezahlbarem Wohnungsbestand zu bewirken und zwar unabhängig vom sozial-finanziellen Steuerungsinstrument "Mietpreisbremse". Das heißt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Gewährleistung von Wohnraum fallen (potenziell) mehr Kommunen, als in den Anwendungsbereich der "Mietpreisbremse". Das zeigt schon die Tatsache, dass im Wortlaut der Regelung auf den Begriff der "Gefährdungslage" Bezug genommen wird, aber ausdrücklich nicht der Begriff des "angespannten Wohnungsmarkts" verwendet wird. Da die Bedingungen auf den Wohnungsmärkten einer fortlaufenden Veränderung unterzogen sind, ist es erforderlich, die Geltungsdauer der kommunalen Satzung auf höchstens fünf Jahre zu beschränken. Eine anschließende Verlängerung der Satzung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen weiterhin möglich. Um die Anwendungsbereiche des Wohnraumgewährleistungsgesetzes und des Thüringer Wohnraumfördergesetzes für die zukünftigen praktischen Umsetzungen der jeweiligen Regelungen sicher abzugrenzen, ist dies in Absatz 2 des § 1 ausdrücklich klargestellt.

Die Satzungsbefugnis ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nachrangig. Die Einführung einer Genehmigungspflicht ist nur als Ultima Ratio zur Minderung des Wohnraum Mangels zu sehen und kommt erst in Betracht, nachdem die Gemeinde mit anderen, wirtschaftlich und zeitlich vertretbaren Mitteln versucht hat, den Mangel zu beseitigen. Als mögliche Maßnahmen kommen beispielsweise die Ausweisung von neuen Wohngebieten und die Nutzung von anderen gemeindlichen Flächen (zum Beispiel Brachen) in Betracht.

Satz 2 enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Fälle, in denen eine wohnzweckfremde Wohnraumnutzung vorliegt.

Zu dem mit einer Wohnzweckbeschränkung grundsätzlich verbundenen Eingriff in das Grundrecht der Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 4. Februar 1975 (2 BvL 5/74) zu einer inhaltlich entsprechenden Bestimmung im damaligen Mietrechtsverbesserungsgesetz festgestellt, dass dieses nicht gegen Artikel 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verstößt und durch den Gestaltungsauftrag des Gesetzgebers nach Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gerechtfertigt ist.

Zu § 2:

Die Regelung des § 2 fußt auf der Rechtsprechung zum bisherigen Bundesrecht, die bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigung von wohnzweckfremden Wohnraumnutzungen zu berücksichtigen sind.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Genehmigung ist danach zu erteilen, wenn öffentliche oder schutzwürdige private Interessen das öffentliche Interesse am Bestand der Nutzung als Wohnraum im Einzelfall überwiegen. Vorrangige öffentliche Interessen, die für eine wohnzweckfremde Verwendung sprechen könnten, wären beispielsweise dann gegeben, wenn der bisherige Wohnraum für wichtige soziale Einrichtungen oder dringend benötigte Einrichtungen der Daseinsvorsorge genutzt werden soll und an-

dere Räumlichkeiten oder Flächen vor Ort nicht zur Verfügung stehen. Überwiegende private Interessen liegen beispielsweise dann vor, wenn der Verfügungsberechtigte des bisherigen Wohnraums in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder der Wohnraum nicht mehr erhaltungswürdig ist.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 nennt Fälle der Ermessensentscheidungen, in denen das öffentliche Interesse an einer Erhaltung des Wohnraums zurückstehen kann, weil der Antragsteller durch Schaffung von Ersatzwohnraum eine beantragte wohnzweckfremde Verwendung von Wohnraum ausgleichen kann.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Genehmigung einer wohnzweckfremden Verwendung grundstücks- und objektbezogen erfolgt und damit auch Rechtsnachfolger bindet.

Absatz 2 regelt, dass über den Antrag durch die Gemeinde innerhalb von drei Monaten zu entscheiden ist. Falls die Gemeinde keine entsprechende Entscheidung trifft, geht das Gesetz von einer Genehmigungsfiktion zugunsten des Antragsstellers aus. Die Gemeinde ist somit gehalten, über entsprechende Anträge zeitnah zu entscheiden.

Zu § 3:

Absatz 1 definiert den Kreis der zur Auskunft verpflichteten Personen. Dazu gehören auch Verwalter und Vermittler von Wohnraum, um insbesondere auch die kurzzeitigen Vermietungen von Privatunterkünften an Touristen über Online-Portale zu erfassen. Vermittler sind auch Personen, die nicht unmittelbar für Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte handeln, sondern im Rahmen von weitergehenden Vermittlungsverhältnissen tätig sind. Nach Satz 5 können dabei auch Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes zur Ermittlung von zweckentfremdetem Wohnraum und der personenbezogenen Daten der Wohnungsanbieter herangezogen werden. Damit werden auch kurzzeitige Vermietungen von Privatunterkünften an Touristen über das Internet einbezogen, bei denen ein dringender Verdacht einer wohnzweckfremden Verwendung von Wohnraum besteht. Die Identität des privaten Anbieters ist in der Praxis teilweise schwer zu ermitteln. Die Auskunftspflicht von Diensteanbietern im Sinne des Telemediengesetzes ermöglicht es den Gemeinden, die erforderlichen Daten zu ermitteln. Dabei ist die Auskunftspflicht auf diejenigen Daten beschränkt, die zur Gewährleistung unbedingt erforderlich sind, um andererseits schutzwürdige Interessen der Dateninhaber und betroffenen Personen zu wahren.

Absatz 2 regelt die Befugnis der Gemeinden zum Erlass von Anordnungen, die nicht genehmigungsfähige wohnzweckfremde Verwendung zu beenden und den Wohnraum wieder Wohnzwecken zuzuführen. Diese behördlichen Verfügungen können von den Gemeinden mit Zwangsmitteln nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG), insbesondere Zwangsgeldern, durchgesetzt werden.

Absatz 3 regelt die Möglichkeit der Schaffung einer Registrierungspflicht als (milderes) Mittel einer Bedarfsanalyse. Damit können Gemeinden einen Überblick über die tatsächliche wohnzweckfremde Nutzung von Wohnraum gewinnen, um die Eignung einer Satzung zur Genehmigungspflicht wohnzweckfremder Wohnraumnutzung zur Gewährleistung ausreichender Wohnungskapazitäten zu ermitteln. Wenn die Registrierungspflicht zahlreiche wohnzweckfremde Wohnraumnutzungen offenbart, kann eine entsprechende Satzung Kapazitäten im Wohnungs-

markt befreien und so eine Entspannung in Zeiten des Wohnungsmangels gewährleisten. Außerdem ermöglicht, bei nicht Schaffung einer entsprechenden Satzung, die Registrierungspflicht, gekoppelt mit einer Pflicht zur Angabe der Registrierungsnummer, bei der wohnzweckfremden Anbietung und Bewerbung des Wohnraums eine Kontrolle der umfassenden Registrierung aller Verfügungsberechtigten, das Bild der Bedarfsanalyse ist insofern gesichert umfassend.

Absatz 4 regelt, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieses Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben (§ 80 Abs. 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Zu § 4:

Die Regelungen zur Datenerhebung orientieren sich in ihrer Struktur und ihrem Inhalt an § 22 des Nordrhein-Westfälischen Wohnraumstärkungsgesetzes und sind wie die dortige Regelung der Tatsache geschuldet, dass mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung für gesetzliche Regelungen, die datenschutzrelevant und grundrechtsrelevant sind, im Fachgesetz ausführliche Bestimmungen zum Datenschutz gegeben sein müssen.

Zu § 5:

Verstöße, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, sind in § 5 abschließend aufgeführt. Der Höchstbetrag der Geldbuße wird bei Verstößen gegen die Genehmigungspflicht beziehungsweise bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht und der Pflicht zur Unterlagenvorlage auf 500.000 beziehungsweise 50.000 Euro festgesetzt.

Zu § 6:

Mit § 6 wird eine Evaluierung normiert, um die Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen nach angemessener Zeit überprüfen und daraufhin gegebenenfalls nachbessern zu können.

Zu § 7:

§ 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Marx

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling